**Feststellung gemäß § 5 UVPG
MEYER WERFT GmbH & Co. KG Papenburg

GAA Oldenburg v. 25.11.2019 ― OL 19-168-02 ―**

Die Firma MEYER WERFT GmbH & Co. KG, 26871 Papenburg, Industriegebiet Süd, hat mit Schreiben vom 22. 9.2019 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Schiffswerft durch eine regelmäßig wiederkehrende Aufstellung und einen regelmäßig wiederkehrenden Betrieb einer Anlage zur Versorgung von Dual-Fuel-Motoren und Hilfsboilern der Schiffe mit aus verflüssigtem Erdgas (LNG) erzeugten Erdgas sowie die regelmäßig wiederkehrende Erprobung von Schiffsmotoren und Hilfsboilern mit LNG am Standort in 26871 Papenburg, Industriegebiet Süd, Gemarkung Bokel, Flur 11, Flurstück 40/7 beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5 und 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG i. m. V. Nr. 3.12.1 und Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

**Begründung:**

Der Vorhabenstandort der Meyer-Werft liegt im Geltungsbereich eines B-Planes, Sonderbaufläche Hafengebiet. Standortbezogene Schutzkriterien/ Nutzungskriterien bis zu einem Abstand von 1 km sind Wohnnutzungen in einem Abstand von ca. 1000 m, ein FFH-/ Naturschutzgebiet in westl. Richtung im Abstand von ca. 500 m.

Durch das Vorhaben ändert sich die Emissionssituation des Werftbetriebes, da die besonders emissionsrelevanten Zeiträume der Schiffsmotorenerprobungen verändert werden. In den Jahren, in denen Schiffe gebaut werden, deren Motoren im Dual Fuel Betrieb (Schiffsdiesel/Erdgas) betrieben werden können, kommt es zu einem geänderten Emissionsspektrum.

Die durchgeführten Berechnungen haben ergeben, dass an allen Beurteilungspunkten die Zusatzbelastungen die Irrelevanzschwellen nach der TA Luft und für nicht nach der TA Luft begrenzte Immissionen die zulässigen Immissionswerte deutlich unterschritten werden.
Die maximalen Zusatzbelastungen aller Stoffe liegen ausnahmslos auf dem Werftgelände.

Baubedingte Auswirkungen auf Boden, Fläche, Wasser sind wegen der Geringfügigkeit des Vorhabens zu vernachlässigen. Sonstige Anlagenauswirkungen auf Schutzgüter sind nicht zu erkennen.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.